

Textgegenüberstellung

Verordnung mit der Bereiche des Süd- und Weststeirischen Riedellandes mit Windische Bühel und Sausal das Prädikat "Naturpark" erhält

§ 1

(1)

Im Bereich des Süd- und Weststeirischen Riedellandes mit Windische Bühel und Sausal erhält ein in den Gemeinden Arnfels, Ehrenhausen an der Weinstraße, Leutschach an der Weinstraße, Gamlitz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzeck im Sausal, Leibnitz, Oberhaag, Sankt Andrä-Höch, Sankt Johann im Saggautal, Sankt Nikolai im Sausal, Straß in Steiermark, Tillmitsch und Wagna, im Bezirk Leibnitz gelegenes Gebiet das Prädikat Naturpark. Dieses Gebiet wird als Naturpark „Südsteiermark“ bezeichnet.

(2) Die Abgrenzung des Naturparkgebietes erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage).

(3) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Rechtsabteilung 6),
- bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz und
- bei den im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 12. Mai 2001, in Kraft.

§ 3

In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. (...) tritt § 1 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der (...), in Kraft.